

## Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 07./08.11.2006

	Seite:
1. Personengruppenschlüssel für behinderte Menschen in Integrationsprojekten; hier: Änderungen der Anlagen 2, 3, 9 und 16 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sowie Anpassung der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV	3
2. Änderungen der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Neue Länderkennzeichen für Serbien und Montenegro	7
3. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Neue Prüfung im Feld Zeitraumbeginn (ZRBG) bei Meldungen an den Versicherungsträger Deutsche Rentenversicherung Bund (VSTR = 0B)	9
4. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Änderung der Prüfung des Anschriftenzusatzfeldes (DBAN181)	11
5. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Prüfung des Datenfeldes „E-MAIL-EMPFAENGERPROTOKOLLE“ im Datensatz „Kommunikation“ (DSKO)	13
6. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Änderung der Fehlerprüfung Entgelt (DBEZ098) im DÜBA-Verfahren	15
7. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Austauschprotokoll	17
8. Änderung der Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK)	19

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 07./08.11.2006

1. Personengruppenschlüssel für behinderte Menschen in Integrationsprojekten;  
hier: Änderungen der Anlagen 2, 3, 9 und 16 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sowie Anpassung der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV
- 

- 316.14/316.522 -

Versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung sind nach § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und Buchstabe b SGB VI behinderte Menschen, die

- in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in nach dem Blindenwarenervertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind,
- in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die einem Fünftel der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht; hierzu zählen auch Dienstleistungen für den Träger der Einrichtung.

Zu den Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen im Sinne des § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b SGB VI gehören sämtliche Institutionen, die nach ihrer Zweckbestimmung Personen, die wegen ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Beschaffenheit der Betreuung oder der Erziehung bedürfen, ständigen Aufenthalt gewähren. Hierunter fallen Heil- und Pflegeanstalten und entsprechende Einrichtungen für Körperbehinderte sowie Landeskrankenhäuser, soweit keine Krankenhauspflege gewährt wird.

Integrationsprojekte dienen der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Eingliederung in eine sonstige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Nach § 132 Abs. 1 SGB IX sind drei Formen von Integrationsprojekten zu unterscheiden:

- Integrationsunternehmen  
(rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen),
- Integrationsbetriebe  
(unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern geführte Betriebe),
- Integrationsabteilungen  
(Abteilungen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt).

Integrationsprojekte sind somit nicht den gleichartigen Einrichtungen im Sinne des § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b SGB VI zuzuordnen.

§ 162 Nr. 2 und 2a SGB VI bestimmt, welche Einnahmen bei den nach § 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI versicherten Beschäftigten beitragspflichtig und damit Bemessungsgrundlage sind. Beitragspflichtige Einnahme bei behinderten Menschen ist grundsätzlich das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt (§ 14 SGB IV), mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 80 vom Hundert der Bezugsgröße (Mindestbeitragsbemessungsgrundlage). Durch § 162 Nr. 2a SGB VI werden seit dem 01.10.2000 auch die behinderten Menschen von dieser 80%-Regelung erfasst, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Integrationsprojekt (§ 132 Abs. 1 SGB IX) beschäftigt sind.

Behinderte Menschen, die in ihrer Beschäftigung nach anderen Vorschriften (z. B. § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) versicherungspflichtig sind, werden grundsätzlich nicht erfasst. Die versicherungsrechtliche Beurteilung der beschäftigten behinderten Menschen richtet sich dann nach den sonst im Sozialversicherungsrecht für Arbeitnehmer geltenden Vorschriften und Grundsätzen.

Der im Meldeverfahren verwendete dreistellige Personengruppenschlüssel, der die genauere Berufsbildzuordnung des Versicherten möglich macht, enthält immer eine beitrags- bzw. leistungsrechtliche Besonderheit für mindestens einen Sozialversicherungszweig. Der Personengruppenschlüssel 107 bezeichnet den Personenkreis der behinderten Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen. Die Personengruppe ist wie folgt definiert:

- Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen, die in nach dem Schwerbehindertengesetz anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten tätig sind (§ 1 Satz 1 Nr. 2 Buch-

stabe a SGB VI, § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 in Verb. mit Satz 1 SGB XI) und

- körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen tätig sind (§ 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b SGB VI, § 5 Abs. 1 Nr. 8 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 in Verb. mit Satz 1 SGB XI).

Die Besonderheit der Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahme behinderter Menschen ist mit Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000 (BGBl. I S. 1827) zum 01.10.2000 auf die Personengruppe der behinderten Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind, erweitert worden.

Die Personengruppe der behinderten Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind, werden von dem Personengruppenschlüssel 107 nicht erfasst, da Integrationsobjekte nicht unter die „gleichartigen Einrichtungen“ für anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen fallen. Damit kann der Personengruppenschlüssel 107 nicht verwendet werden. Ein anderer Personengruppenschlüssel, der die besondere Beitragsregelung dieser Personengruppe erfasst, existiert nicht.

Sofern demnach behinderte Menschen im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind und mit dem Personengruppenschlüssel 101 gemeldet werden, ist weder für die Einzugsstelle noch für die Rentenversicherungsträger erkennbar, dass die beitragspflichtige Einnahme unter den Besonderheiten des § 166 Nr. 2a SGB VI ermittelt wurde. Auch wäre diese Zeit bei der Meldung mit dem Personengruppenschlüssel 101 im Versicherungskonto des Rentenversicherungsträgers nicht gesondert gekennzeichnet und bei einer durchzuführenden Beitragserstattung nicht erkennbar, dass in diesen Fällen unter Umständen die Beiträge vom Arbeitgeber allein getragen worden sind (§ 168 Abs. 1 Nr. 2a und Abs. 2 SGB VI).

Es ist demnach notwendig, die Beschäftigungszeiten in einem Integrationsprojekt melde-rechtlich gesondert darzustellen.

Eine denkbare Lösung wäre die Erweiterung des Personengruppenschlüssels 107 um die Personengruppe der behinderten Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in ei-

ner anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind. Allerdings müssten hierfür die Anlagen 2 und 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ entsprechend angepasst werden. Derzeit ist eine Meldung mit Personengruppenschlüssel 107 nur in Verbindung mit einer Betriebsnummer zulässig, die in den ersten drei Stellen die „985“ oder „987“ aufweist. Alternativ könnte ein neuer Personengruppenschlüssel geschaffen werden.

Die Besprechungsteilnehmer sprechen sich gegen eine Erweiterung des Personengruppenschlüssels 107 um den Personenkreis der in Integrationsprojekten beschäftigten behinderten Menschen aus. Bei Nutzung des Personengruppenschlüssels 107, der heute ausschließlich für behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen beschäftigt werden, Anwendung findet, müssten zusätzlich auch die Betriebsnummern ungleich „985“ und „987“ in den ersten drei Stellen zugelassen werden. Dadurch würde für die Meldungen der Arbeitgeber eine nicht mehr prüfbare Fehlerquelle geöffnet, da dann in der Kernprüfung die Annahme von Meldungen mit Angabe des Personengruppenschlüssels 107 nicht mehr ausgeschlossen werden könnte, soweit es sich nicht um behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen beschäftigt werden, handelt.

Aus diesem Grund sprechen sich die Besprechungsteilnehmer für die Einführung eines neuen Personengruppenschlüssels 127 für behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind, aus.

Die Einführung des Personengruppenschlüssels 127 macht eine Anpassung der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV erforderlich. Gleichzeitig sind die Anlagen 2, 3, 9 und 16 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ entsprechend zu ergänzen. Die Ergänzung der Dokumente soll in der nächsten Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens abgestimmt werden, wobei ein Inkrafttreten der geänderten Grundsätze zum 01.01.2008 angestrebt wird.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 07./08.11.2006

2. Änderungen der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Neue Länderkennzeichen für Serbien und Montenegro
- 

- 316.52 -

Im Rahmen der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 16./17.08.2006 (Punkt 2 der Niederschrift) wurde die Erweiterung der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ um die Staaten „Serbien“ und „Montenegro“ behandelt. Da zu diesem Zeitpunkt noch keine offiziellen Länderkennzeichen vergeben waren, legten die Besprechungsteilnehmer fest, dass zur Angabe der Auslandsanschrift im Datenbaustein Anschrift (DBAN) für die Staaten Serbien und Montenegro bis auf Weiteres das Länderkennzeichen des ehemals gemeinsamen Staates SCG für Serbien und Montenegro zuzulassen ist.

Es wurde weiterhin beschlossen, in der nächsten Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens nach offizieller Festlegung der neuen Länderkennzeichen die Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens sowie das gemeinsame Kernprüfprogramm entsprechend anzupassen.

Die neuen Länderkennzeichen (Kfz-Kennzeichen) wurden mittlerweile wie folgt festgelegt:

- MNE für Montenegro
- SRB für Serbien

Die Besprechungsteilnehmer beschließen, die Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ um die neuen Länderkennzeichen „MNE“ für den Staat Montenegro und „SRB“ für den Staat Serbien zu erweitern (vgl. Anlage). Die Angabe des Länderkennzeichens „SCG“ im Datenfeld Länderkennzeichen (LDKZ) für den ehemals gemeinsamen Staat Serbien und Montenegro ist im Datenbaustein Anschrift (DBAN) ab 01.06.2007 nicht mehr zulässig.

Die Änderungen im gemeinsamen Kernprüfprogramm werden erst zum Auslieferungstermin 01.06.2007 wirksam, so dass die Verwendung der neuen Länderkennzeichen „MNE“ und „SRB“ erst ab diesem Zeitpunkt möglich ist. Bis dahin besitzt das bisherige Länderkennzeichen „SCG“ weiterhin Gültigkeit.

Zu den Auswirkungen der neuen Staatsangehörigkeitsschlüssel Serbien und Montenegro wird auf Punkt 7 der Niederschrift verwiesen.

Anlage

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen
Laos, Dem. Volksrepublik	laotisch	449	LAO
Lesotho	lesothisch	226	LS
Lettland	lettisch	139	LV
Libanon	libanesisch	451	RL
Liberia	liberianisch	247	LB
Libysch-Arabische Dschamahirija	libysch	248	LAR
Liechtenstein	liechtensteinisch	141	FL
Litauen	litauisch	142	LT
Luxemburg	luxemburgisch	143	L
Macau		499	MAC
Madagaskar	madagassisch	249	RM
Makedonien / Mazedonien	makedonisch / mazedonisch	144	MK
Malawi	malawisch	256	MW
Malaysia	malaysisch	482	MAL
Malediven	maledivisch	454	BIO
Mali	malisch	251	RMM
Malta	maltesisch	145	M
Marokko	marokkanisch	252	MA
Marshallinseln	marshallisch	544	MAR
Martinique		399	MAT
Mauretanien	mauretanisch	239	RIM
Mauritius	mauritisch	253	MS
Mayotte		299	MAY
Mexiko	mexikanisch	353	MEX
Mikronesien, Föderierte Staaten von	mikronesisch	545	MIK
Moldau	moldauisch	146	MD
Monaco	monegassisch	147	MC
Mongolei	mongolisch	457	MON
Montenegro	montenegrinisch	140	MNE
Montserrat		395	MOT
Mosambik	mosambikanisch	254	MOZ
Myanmar	myanmarisch	427	MYA
Namibia	namibisch	267	SWA
Nauru	nauruisch	531	NAU
Nepal	nepalesisch	458	NEP
Neukaledonien		599	NKA
Neuseeland	neuseeländisch	536	NZ
Nicaragua	nicaraguanisch	354	NIC
Niederlande	niederländisch	148	NL
Niederländische Antillen einschl. Curacao		399	NLA

Bei den Länderkennzeichen handelt es sich um:

a) Kfz-Kennzeichen

b) fiktive Kennzeichen

Stand: 08.11.2006

Anlage 8 Seite 4 von 7

Version 2.27

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen
Niger	nigrisch	255	RN
Nigeria	nigerianisch	232	WAN
Niue	niueanisch	533	NIU
Nördliche Marianen	der Nördl. Marianen	525	NMA
Norwegen, einschl. Bäreninsel und Spitz- bergen, auch Svalbard	norwegisch	149	N
Oman	omanisch	456	MAO
Österreich	österreichisch	151	A
Pakistan	pakistanisch	461	PK
Palau	palauisch	537	PAL
Panama	panamaisch	357	PA
Papua-Neuguinea	papua-neuguineisch	538	PNG
Paraguay	paraguayisch	359	PY
Pazifische Inseln (Marianen- und Karolineninseln)		599	PIN
Peru	peruanisch	361	PE
Philippinen	philippinisch	462	RP
Pitcairn-Insel		595	PIT
Polen	polnisch	152	PL
Portugal	portugiesisch	153	P
Puerto Rico		399	PRI
Réunion		299	REU
Ruanda	ruandisch	265	RWA
Rumänien	rumänisch	154	RO
Russische Föderation	russisch	160	RUS
Saint Pierre und Miquelon		399	PIE
Salomonen	salomonisch	524	SOL
Sambia	sambisch	257	Z
Samoa	samoanisch	543	WS
San Marino	sanmarinesisch	156	RSM
Sao Tomé und Príncipe	santomeisch	268	STP
Saudi-Arabien	saudiarabisch	472	SAU
Schweden	schwedisch	157	S
Schweiz	schweizerisch	158	CH
Senegal	senegalesisch	269	SN
Serbien	serbisch	133	SRB
Serbien und Montenegro	serbisch- montenegrinisch	132 *)	SCG **)

\*) nur noch bei Abmeldungen und Stornierungen zulässig

\*\*\*) nicht mehr zulässig, jedoch noch in Beständen einiger Sozialversicherungsträger enthalten

Bei den Länderkennzeichen handelt es sich um:

a) Kfz-Kennzeichen

b) fiktive Kennzeichen

Stand: 08.11.2006

Anlage 8 Seite 5 von 7

Version 2.27

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 07./08.11.2006

3. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;  
hier: Neue Prüfung im Feld Zeitraumbeginn (ZRBG) bei Meldungen an den Versicherungsträger Deutsche Rentenversicherung Bund (VSTR = 0B)
- 

- 316.522 -

Die Beitragsgruppe (RV) = „0“ wird im gemeinsamen Kernprüfprogramm nicht gegen den bis 31.12.2004 zulässigen Versicherungsträger (VSTR = 0B) geprüft. Meldungen mit einem Zeitraumbeginn nach dem 31.12.2004 und der Beitragsgruppe(RV) = „0“ werden demzufolge nicht abgewiesen.

Es wird vorgeschlagen, das Kernprüfprogramm so zu ändern, dass bis auf Stornierungen alle Meldungen mit einem Zeitraum ab 01.01.2005 und dem Versicherungsträger (VSTR) „0B“ abgewiesen werden. Dafür ist zum Feld Zeitraumbeginn im Datenbaustein DBME folgende Prüfung einzuführen:

Meldungen ungleich Stornierungen und dem VSTR = „0B“ sind mit einem Zeitraumbeginn nach dem 31.12.2004 (ZRBG > 20041231) unzulässig (neue Fehlernummer: DBME031).

Es werden die nachfolgenden Fehlertexte festgelegt:

Kurztext: „Meldung mit VSTR = 0B für Zeiten ab 01.01.2005 ist unzulässig“.

Langtext: „Meldungen ungleich Stornierungen mit Versicherungsträger (VSTR) „0B“ mit einem Zeitraumbeginn (ZRBG) ab dem 01.01.2005 sind unzulässig“.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen dem Änderungsvorschlag zu. Die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ist entsprechend anzupassen. Der Einsatz des geänderten gemeinsamen Kernprüfprogramms erfolgt zum 01.06.2007.



Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 07./08.11.2006

4. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Änderung der Prüfung des Anschriftenzusatzfeldes (DBAN181)
- 

- 316.522 -

Im DEÜV-Meldeverfahren sind Meldungen abgewiesen worden, weil sie im Feld Anschriftenzusatz unzulässige Zeichen enthalten (Fehlerprüfung DBAN181). Nach Überprüfung dieser Fälle ist aufgefallen, dass die römische Drei nicht zugelassen ist, obwohl Adresszusätze wie z. B. „III. Hinterhof“ oder „III. Etage“ gültig sind. Die römische Drei im Feld Anschriftenzusatz ist daher analog der Prüfung DBAN151 zum Feld Straße zuzulassen. Die Prüfung ist wie folgt zu ändern:

Mindestens drei gleiche aufeinander folgende Buchstaben am Beginn des Anschriftenzusatzes sind unzulässig, es sei denn, der Anschriftenzusatz beginnt mit „III“ und an der vierten Stelle folgt ein Punkt, der nicht letztes Zeichen des Anschriftenzusatzes ist (Fehlernummer: DBAN181).

Der Fehlerkurztext wird entsprechend geändert in „ADRZU beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben ungl. III.“ Es erfolgt auch eine entsprechende Anpassung des Fehlerlangtextes.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungen zu. Die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ist entsprechend anzupassen. Die Änderung im gemeinsamen Kernprüfprogramm erfolgt zum Einsatztermin 01.06.2007.



Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 07./08.11.2006

5. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Prüfung des Datenfeldes „E-MAIL-EMPFAENGERPROTOKOLLE“ im Datensatz „Kommunikation“ (DSKO)
- 

- 316.522 -

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 03./04.05.2006 (Punkt 6 der Niederschrift)<sup>1)</sup> wurde festgelegt, dass die Art des Datenfeldes EMAIL-ANSPRECHPARTNER von Kannfeld auf Mussfeld geändert wird. In der späteren Abstimmung der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV wurde auch die Bezeichnung des Feldes in EMAIL-EMPFAENGER-PROTOKOLLE geändert.

Die Änderung der Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wurde seinerzeit verschoben, da die Änderungen auch Auswirkungen auf die Datensatzbeschreibung in den vorgenannten Gemeinsamen Grundsätzen hat. Nach der Genehmigung der Grundsätze durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurden in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 16./17.08.2006 (Punkt 5 der Niederschrift) die Änderungen in die Anlage 9 eingepflegt. Die entsprechende Prüfung des Datenfeldes „EMAIL-EMPFAENGER-PROTOKOLLE“ steht bisher noch aus.

Es wird vorgeschlagen, das Datenfeld den nachfolgenden Prüfungen (siehe Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“) zu unterziehen:

- Die E-Mail-Adresse des Ansprechpartners darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein (Fehlernummer DSKO605).
- Die E-Mail-Adresse des Ansprechpartners darf nur die festgelegten Zeichen enthalten (Fehlernummer DSKO610).

---

<sup>1)</sup> Nicht veröffentlicht

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungen zu und legen als Einsatztermin des geänderten gemeinsamen Kernprüfprogramms den 01.06.2007 fest.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 07./08.11.2006

6. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;  
hier: Änderung der Fehlerprüfung Entgelt (DBEZ098) im DÜBA-Verfahren
- 

- 316.522/366.1 -

Durch die Änderung des § 166 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI ab 01.01.2007 aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 24.03.2006 (BGBl. I 2006 S. 558) verringern sich die zu meldenden beitragspflichtigen Einnahmen bei Beziehern von Arbeitslosengeld II von bisher 400 Euro auf 205 Euro. Die Fehlerprüfung DBEZ098 für Meldezeiträume ab 01.01.2007 zu den Leistungsarten (LEAT) 43 und 44 ist aus diesem Grund entsprechend anzupassen.

Die Prüfung des Entgelts im Datenbaustein Entgeltersatzleistungszeiten (DBEZ098) lautet künftig:

Bei Meldungen von Arbeitslosengeld II (LEAT = „43“ oder „44“) darf das monatliche Entgelt für Zeiten ab 01.01.2007 nicht über 205 Euro liegen.

Kurztext = ENTGELT überschreitet 205 Euro monatlich bei LEAT 43/44.

Langtext = Die Meldung von Arbeitslosengeld II darf für Zeiten ab 01.01.2007 die Entgelthöhe von monatlich 205 EURO nicht überschreiten.

Die Prüfung des Entgelts für Meldezeiträume bis 31.12.2006 im Datenbaustein Entgeltersatzleistungszeiten (DBEZ097) lautet:

Bei Meldungen von Arbeitslosengeld II (LEAT = „43“ oder „44“) darf das monatliche Entgelt für Zeiten bis 31.12.2006 nicht über 400 Euro liegen.

Kurztext = ENTGELT überschreitet 400 Euro monatlich bei LEAT 43/44.

Langtext = Die Meldung von Arbeitslosengeld II darf für Zeiten bis 31.12.2006 die Entgelthöhe von monatlich 400 Euro nicht überschreiten.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungen zu. Die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ist entsprechend anzupassen. Die Auslieferung des geänderten gemeinsamen Kernprüfprogramms erfolgt zum 01.02.2007.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 07./08.11.2006

7. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Austauschprotokoll
- 

- 316.522 -

Neben den bereits in eigenen Tagesordnungspunkten behandelten und beschlossenen Änderungen sind die nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Änderungen in der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vorzunehmen:

Neue Staatsangehörigkeitsschlüssel für die Staaten Serbien und Montenegro:

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 16./17.08.2006 (Punkt 2 der Niederschrift) wurde festgelegt, dass die unabhängigen Staaten Serbien und Montenegro in die Tabelle Staatsangehörigkeit und Länderkennzeichen für Auslandsanschriften (Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“) aufzunehmen sind. Infolge dessen sind bestimmte Meldungen mit der Staatsangehörigkeit des vormals gemeinsamen Staates Serbien und Montenegro (SASC 132) nicht mehr zulässig.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen, die Angabe des Staatsangehörigkeitsschlüssels „132“ bei Anmeldungen (Abgabegründe 10 bis 13), Änderungen der Staatsangehörigkeit (Abgabegrund 63) sowie bei Anträgen auf Vergabe einer Versicherungsnummer (Abgabegrund 99) abzuweisen. Bei Abmeldungen und Stornierungen ist diese Prüfung nicht durchzuführen. Im Datenbaustein Anschrift (DBAN) ist die Angabe des Länderkennzeichens „SCG“ nicht mehr zulässig. Da eine maschinelle Umspeicherung aller in der Sozialversicherung gespeicherten Bestände auf die neuen Staatsangehörigkeitsschlüssel der jetzt selbständigen Staaten Serbien und Montenegro nicht möglich ist, bleibt der Staatsangehörigkeitsschlüssel „132“ mit Fußnote bis auf weiteres noch in der Anlage 8 erhalten. Die Fußnote wird wie folgt angepasst: „\*) nur noch bei Abmeldungen und Stornierungen zulässig“. Die Angabe des Länderkennzeichens „SCG“ wird mit folgender Fußnote versehen: „\*\*) nicht mehr zulässig, jedoch noch in Beständen einiger Sozialversicherungsträger enthalten“.

Redaktionelle Änderung:

Die Betriebsnummer „28180427“ wird für die Künstlersozialkasse aus der Prüfung DSME318 entfernt, da die Betriebsnummer für die Prüfung nicht relevant ist.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen dem Änderungsvorschlag zu.

— — —

Die Anpassung des gemeinsamen Kernprüfprogramms wird für die vorgenannten Änderungen auf den Einsatztermin 01.06.2007 terminiert.

Einzelheiten über die Änderungen sind dem Austauschprotokoll zur Anlage 9 (vgl. Anlage) und der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ zu entnehmen.

Anmerkung

Die geänderte Anlage 9 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 08.11.2006, Version 2.27.

Anlage

<b>DEÜV</b>		
Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“		

**Mit dieser Lieferung (Stand 08.11.2006 Version 2.27) wird die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ an die Beschlüsse der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 07./08.11.2006 angepasst.**

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
	<b>Änderung der Anlage 9</b>		
Seiten 1 bis Ende	Stand und Version geändert.		
Seite 7	Neue Prüfung DSKOe40: Bei Meldungen der Arbeitgeber ist im FEKZ nur der Inhalt „0“ zulässig.	01.06.2007	TOP 7 der Besprechung vom 07./08.11.2006
Seite 9	Neue Prüfung DSKO605: Die EMAIL-AP muss immer vorhanden sein.  Änderung DSKO610: Die Grundstellung (Leerzeichen) ist im Feld EMAIL-AP unzulässig.	01.06.2007	TOP 5 der Besprechung vom 07./08.11.2006
Seite 29	Änderung DSME253: Serbien-Montenegro (SASC = 132) als unzulässigen Staat in die Prüfung aufgenommen.	01.06.2007	TOP 2 der Besprechung vom 07./08.11.2006
Seite 31	Änderung DSME318: Betriebsnummer „28180427“ für die Künstlersozialkasse aus der Prüfung DSME318 entfernt, da die Betriebsnummer für die Prüfung nicht relevant ist.	01.06.2007	TOP 7 der Besprechung vom 16./17.08.2006
Seite 38	Änderung DBME018: Serbien-Montenegro (SASC = 132) als unzulässigen Staat in die Prüfung aufgenommen.	01.06.2007	TOP 2 der Besprechung vom 07./08.11.2006
Seite 41	Neue Prüfung DBME031: Meldungen mit VSTR 0B für Zeiten ab 01.01.2005 sind unzulässig.	01.06.2007	TOP 3 der Besprechung vom 07./08.11.2006
Seite 64	Änderung DBAN013: Die Angabe Serbien-Montenegro (SCG) ist unzulässig.	01.06.2007	TOP 2 der Besprechung vom 07./08.11.2006
Seite 68	Änderung DBAN181: Anschriftenzusätze mit „III“ sind zulässig.	01.06.2007	TOP 4 der Besprechung vom 07./08.11.2006
Seite 90	Änderung Erläuterung zu LEAT 54.  Änderung DBAZ034: Meldungen mit LEAT = 44 und 54 sind erst ab dem 17. Lebensjahr zulässig.	01.06.2007	TOP 9 der Besprechung vom 07./08.11.2006

<b>DEÜV</b>	
Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

<b>Änderungsort</b>	<b>Änderung</b>	<b>Termin</b>	<b>Änderungsgrund</b>
Seite 96	Neue Prüfung DBEZ097: Die Obergrenze für das monatliche Entgelt für Arbeitslosengeld II beträgt für Zeiten bis 31.12.2006 = 400 €.  Änderung DBEZ098: Die Obergrenze für das monatliche Entgelt für Arbeitslosengeld II beträgt ab dem 01.01.2007 = 205 €.	01.02.2007	TOP 6 der Besprechung vom 07./08.11.2006
Seite 97	Seitenumbruch.		redaktionell
Seite 113	Neuer Text DSKO605 und Änderung DSKO610 sowie Änderung DSKO612.	01.06.2007	TOP 5 und TOP 7 der Besprechung vom 07./08.11.2006
Seite 114	Neuer Text DSKOe40.	01.06.2007	TOP 7 der Besprechung vom 07./08.11.2006
Seite 121	Änderung Text DSME253 (Serbien-Montenegro).	01.06.2007	TOP 2 der Besprechung vom 07./08.11.2006
Seite 127	Änderung Text DBME018 (Serbien-Montenegro) und neuer Text DBME031.	01.06.2007	TOP 2 der Besprechung vom 07./08.11.2006
Seite 128 bis 134	Seitenumbruch.		redaktionell
Seite 139	Änderung Text DBGB016 Schreibfehler im Langtext bereinigt.	01.06.2007	TOP 7 der Besprechung vom 07./08.11.2006
Seite 142	Änderung Text DBAN013.	01.06.2007	TOP 2 der Besprechung vom 07./08.11.2006
Seite 143	Änderung Text DBAN151 analog zu Text DBAN181.	01.06.2007	TOP 7 der Besprechung vom 07./08.11.2006
Seite 144	Änderung Text DBAN181.	01.06.2007	TOP 4 der Besprechung vom 07./08.11.2006
Seite 155	Änderung Text DBAZ034.	01.06.2007	TOP 9 der Besprechung vom 07./08.11.2006
Seite 159	Neuer Text DBEZ097, Änderung Text DBEZ098.	01.02.2007	TOP 6 der Besprechung vom 07./08.11.2006
Seite 160	Seitenumbruch.	-	redaktionell

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 07./08.11.2006

8. Änderung der Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK)
- 

- 366.1 -

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 16./17.08.2006 (Punkt 2 der Niederschrift) wurde festgelegt, dass die unabhängigen Staaten „Serbien“ und „Montenegro“ in die Staatentabelle (Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“) aufzunehmen sind. Infolge dessen sind bestimmte Meldungen mit der Staatsangehörigkeit „Serbien und Montenegro“ (SASC 132) nicht mehr zulässig.

Näheres über die Änderungen ist dem Austauschprotokoll zur Anlage 1 (vgl. Anlage) und der Anlage 1 des gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK) zu entnehmen.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungen zu. Die Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK) ist entsprechend anzupassen. Als Einsatztermin des geänderten DÜBAK-Kernprüfprogramms wird der 01.07.2007 festgelegt.

#### Anmerkung

Die geänderte Anlage 1 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK) in der Fassung vom 08.11.2006, Version. 1.09.

Anlage



<b>DÜBAK</b>		
Änderungsprotokoll zur Anlage 1 des gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK)		

Mit dieser Lieferung (Stand 08.11.2006 Version 1.09) wird die Anlage 1 des gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK) an die Beschlüsse der Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 07./08.11.2006 angepasst.

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
komplett	<b>Anlage 1</b>		
Seiten 1 bis Ende	Stand und Version geändert.	-	-
Seite 5	DSBA082/DSBA083/DSBA084: Änderungen der Version 1.07 rückgängig gemacht, da nach wie vor fiktive Versicherungsnummern mit Bereichsnummer „99“ gemeldet werden.	01.01.2007	
Seite 6	DSBA088: Änderungen der Version 1.07 rückgängig gemacht, da nach wie vor fiktive Versicherungsnummern mit Bereichsnummer „99“ gemeldet werden.	01.01.2007	
Seite 8	Änderung DSBA254: Serbien-Montenegro (SASC = 132) als unzulässigen Staat in die Prüfung aufgenommen.	01.07.2007	TOP 8 i.V.m. TOP 2 der Besprechung vom 07./08.11.2006
Seite 11	Änderung DBBA012: Serbien-Montenegro (SASC = 132) als unzulässigen Staat in die Prüfung aufgenommen.	01.07.2007	TOP 8 i.V.m. TOP 2 der Besprechung vom 07./08.11.2006
Seite 12	DBBA143: Neue Prüfung bei Abmeldungen wegen Todes (GD = 49) aufgenommen.	01.07.2007	TOP 16 der Besprechung vom 07./08.11.2006
Seite 13	Seitenumbruch	-	redaktionell
Seite 27	Änderung DBAN013: Die Angabe Serbien-Montenegro (SCG) ist unzulässig.	01.07.2007	TOP 2 der Besprechung vom 07./08.11.2006
Seite 31	Änderung DBAN181: Anschriftenzusätze mit „III“ sind zulässig.	01.07.2007	TOP 4 der Besprechung vom 07./08.11.2006
Seite 32	Änderung DBBB012: Serbien-Montenegro (SASC = 132) als unzulässigen Staat in die Prüfung aufgenommen.	01.07.2007	TOP 8 i.V.m. TOP 2 der Besprechung vom 07./08.11.2006
Seite 33	DBBB143: Neue Prüfung bei Abmeldungen wegen Todes (GD = 49) aufgenommen.	01.07.2007	TOP 16 der Besprechung vom 07./08.11.2006
Seite 43	Fehlertext zu DSBA083 wieder eingefügt.	01.01.2007	

	<b>DÜBAK</b>	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 1 des gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK)	

<b>Änderungsort</b>	<b>Änderung</b>	<b>Termin</b>	<b>Änderungsgrund</b>
Seite 44	Änderung Text DSME254 (Serbien-Montenegro).	01.07.2007	TOP 8 i.V.m. TOP 2 der Besprechung vom 07./08.11.2006
Seite 47	Änderung Text DBBA012 (Serbien-Montenegro).	01.07.2007	TOP 8 i.V.m. TOP 2 der Besprechung vom 07./08.11.2006
Seite 48	Fehlertext DBBA143 neu aufgenommen.	01.07.2007	TOP16 der Besprechung vom 07./08.11.2006
Seite 59	Änderung Fehlertext DBAN013 (Serbien-Montenegro).	01.07.2007	TOP 8 i.V.m. TOP 2 der Besprechung vom 07./08.11.2006
Seite 60	Änderung Fehlertext DBAN151.	01.07.2007	TOP 4 der Besprechung vom 07./08.11.2006
Seite 61	Änderung Fehlertext DBAN181.	01.07.2007	TOP 4 der Besprechung vom 07./08.11.2006
Seite 63	Änderung Text DBBB012 (Serbien-Montenegro).	01.07.2007	TOP 8 i.V.m. TOP 2 der Besprechung vom 07./08.11.2006
Seite 64	Fehlertext DBBB143 neu aufgenommen.	01.07.2007	TOP 16 der Besprechung vom 07./08.11.2006